

► Vergütung

Grenzen der Honorarvereinbarung durch AGB

| Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, die eine Mindestvergütung des Anwalts i. H. d. Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswerts um die Abfindung vorsieht. |

Ausgangspunkt der Beurteilung des BGH (13.2.20, IX ZR 140/19, Abruf-Nr. 215025) ist § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB. Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist nach seiner Ansicht unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vorneherein dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Zu den wesentlichen Grundgedanken der für schuldrechtliche gegenseitige Verträge geltenden Regeln des bürgerlichen Rechts gehört für den BGH das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung (NJW 01, 2635). Dieses Prinzip sei im konkreten Fall nicht gewahrt.

MERKE | Anders kann die Sachlage zu beurteilen sein, wenn eine Individualvereinbarung getroffen wird und diese ggf. auch erläutert, welche konkreten Umstände des Einzelfalls die von der gesetzlichen Gebührenordnung (RVG) erheblich abweichende Vergütung rechtfertigen.

► Fluggastrechte

Verspätung bei einem Pauschalreisenden

| Ein Fluggast eines um mindestens drei Stunden verspäteten Flugs kann gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen eine Klage auf Ausgleichszahlung nach den Art. 6 und 7 der EU-Fluggastrechte-Verordnung erheben, selbst wenn zwischen dem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen kein Vertrag geschlossen wurde und der fragliche Flug Bestandteil einer Pauschalreise im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.6.90 über Pauschalreisen ist. |

Das hat der EuGH entschieden und dabei die EU-Fluggastrechte-Verordnung dahin ausgelegt, dass es sich bei dem ausführenden und dem vertragsgebundenen Unternehmen nicht um ein und dasselbe Unternehmen handeln muss (26.3.20, C-215/18, Abruf-Nr. 215682). Die Besonderheit: Während im deutschen Recht grundsätzlich der Vertragspartner (Reisebüro) auch für seine Erfüllungsgehilfen (Luftfahrtunternehmen) haftet, wird hier eine Direkthaftung des Erfüllungsgehilfen begründet.

MERKE | Für das Luftfahrtunternehmen bedeutet dies einen Mehraufwand. In der Sache muss es die Entschädigung ohnehin tragen. Wäre das Reisebüro in Anspruch genommen worden, stünde diesem ein Rückgriffsanspruch zu.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215025

Besser: Individualvereinbarung mit Begründung



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215682

Luftfahrtunternehmen haftet